

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-VV.C-214/03/0005-V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Mag Waltraud BAUER
Pers. E-mail: waltraud.bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2942
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des EuGH vom 8. Juli 2004 in der Rs C-214/03, Europäische Kommission gegen Republik Österreich betreffend Umsetzung der RL 88/509/EWG idF RL 94/66/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in der Luft; Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 8. Juli 2004 hat der EuGH für Recht erkannt, dass die Republik Österreich die RL 88/609/EWG idF RL 94/66/EG im nationalen Recht – dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen¹, der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen² sowie der Feuerungsanlagen-Verordnung³ – nicht korrekt umgesetzt hat. Damit hat der EuGH den insgesamt vier Klagegründen der Europäischen Kommission stattgegeben und der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens auferlegt. Für das innerstaatliche Recht ergibt sich in Entsprechung des Urteilstenors unmittelbarer Handlungsbedarf. Zu den einzelnen Klagegründen:
2. Die Republik Österreich wurde von der Kommission verklagt, weil § 22 Abs 1 LRV-K und § 3 Abs 1 Z 7 FAV „Mischfeuerungsanlagen“, die zu mehr als 80 % der gesamten Brennstoffwärmeleistung mit traditionellen Brennstoffen beschickt werden, vom Begriff „Mehrstofffeuerungsanlagen“ iSd Art 2 Z 8 der RL ausnimmt. Laut EuGH umfasst der Ausdruck Anlagen zur „Mehrstofffeuerung“ sowohl Feuerungsanlagen, die gleichzeitig zwei oder mehr Brennstoffe verbrennen als auch Anlagen, die mit wechselweiser Beschickung arbeiten. Unter Berufung auf seine bisherige Rechtsprechung (Urteil v 7.11.1996, Rs C-221/94)

¹ BGBl I Nr 380/1988 idF BGBl I Nr 185/1993.

² BGBl II Nr 19/1989 idF BGBl II Nr 785/1994.

hält der EuGH fest, dass die in Art 2 der RL definierten Begriffe so genau umgesetzt werden müssen, dass die Sachlage für den Einzelnen so bestimmt, klar und transparent ist, damit er seine Rechte und Pflichten erkennen kann. Abgesehen von der terminologischen Abweichung ist die nationale Sonderregelung mit Art 2 Z 8 und Erwägungsgrund 2 der RL nicht vereinbar, die auf eine Verringerung der Luftverunreinigung durch Großfeuerungsanlagen an der Quelle abzielen.

3. Ebenso war laut EuGH der zweite Klagegrund der Kommission begründet, wonach die Begriffe „Neuanlage“ und „bestehende Anlage“ iSd Art 2 Z 9 und 10 der RL in den Bestimmungen des nationalen Rechts nicht korrekt umgesetzt wurden, weil die nationalen Bestimmungen (LRV-K, LRG-K, FAV) ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unterschiedslos auf alle Dampfkesselanlagen Anwendung finden. Da die Unterscheidung zwischen bestehenden Anlagen und Neuanlagen nicht nur von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der auf die Verringerung der Emissionen aus Großfeuerungsanlagen gerichteten Gemeinschaftspolitik ist, sondern die Richtlinie in ihren Bestimmungen und den Anhängen an diese Unterscheidung unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft, vermag der von der Republik Österreich im Verfahren vorgebrachte Verweis auf den Stand der Technik bei Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit der Anlagen nicht die Richtlinienumsetzung zu ersetzen.
4. Außerdem entspricht laut EuGH der im nationalen Recht verankerte Begriff „Brennstoff“ nicht dem Begriff „Brennstoff“ iSd Art 2 Z 6 RL, weil letzterer nicht nur traditionelle Brennstoffe wie feste Brennstoffe und Heizöle, sondern auch flüssige Brennstoffe umfasst. Die von der RL geforderten Emissionsgrenzwerte gelten auch für flüssige Brennstoffe gemäß Art 4 Abs 1 iVm Anhang III bis VII der RL. Diese Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe werden somit vom innerstaatlichen Recht nicht erfasst und es findet sich auch sonst keine gesetzliche Grundlage für Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe. Nachdem der abschließende Charakter der Definition „Brennstoff“ die Mitgliedstaaten verpflichtet, die volle Wirksamkeit der Richtlinienbestimmung nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht durch eine hinreichend bestimmte, klare und transparente Rechtslage zu gewährleisten, können laut

³ BGBl II Nr 331/1997.

EuGH Verwaltungspraktiken nicht als wirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus einer Richtlinie angesehen werden.

5. Schließlich finden die von Art 9 Abs 2 und 3 RL geforderten Emissionsgrenzwerte von Destillations- und Konversionsrückständen von Erdölraffinerien im nationalen Recht in dem für die Prüfung der Vertragsverletzung relevanten Zeitpunkt (Ende der Frist des Mitgliedstaats zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme) im nationalen Recht nicht ihre ordnungsgemäße Entsprechung.
6. Von genereller Bedeutung ist das gegenständliche Urteil wenn der EuGH in Wiederholung der bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich des Umfanges des Umsetzungserfordernisses betont, dass aus Gründen der Rechtssicherheit Verpflichtungen aus der RL so umgesetzt werden müssen, dass eine unbestreitbare Bindungswirkung gewährleistet ist. Hinsichtlich der Änderung der Rechtslage während des Vertragsverletzungsverfahrens wiederholt der EuGH, dass er jene Rechtslage seiner Beurteilung des Sachverhaltes zugrunde legt, wie sie nach Ablauf der Frist für eine begründete Stellungnahme bestanden hat.

Es wird ersucht, das gegenständliche Rundschreiben im Rahmen der erforderlichen legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

26. Juli 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Elektronisch gefertigt